

Stellungnahme an das Bundesamt für Energie zur Bau- und Betriebsbewilligung für das Nasslager für abgebrannte Brennelemente des Kernkraftwerkes Gösgen

Anhang 2:

Ausnahmebewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel
--

Für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel sind folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

1. Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Beton-Zuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser (Bohrpfahlwand und Bodenplatte) ist nicht gestattet.
2. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
3. Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
4. Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des kantonalen Amtes für Umwelt Solothurn bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung (Merkblatt im Internet unter: <http://www.so.ch/de/data/pdf/bjd/bumaa/wasser/gS06n.pdf>).
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten darf auch beim höchsten Spiegelstand das Grundwasser weder abdrainiert noch abgepumpt werden. Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich absolut dicht zu gestalten (höchster GW-Spiegel HGW = 378.00 m.ü.M.). Im Grundwasserbereich ist die Hinterfüllung der Gebäude mit Filterkies auszuführen, sodass eine durchflussfördernde Wirkung erzielt wird. Im Bereich über dem höchsten Grundwasserspiegel ist der Einbau so zu gestalten, dass die durch die Bautätigkeit entfernte natürliche Schutzwirkung wiederhergestellt wird und dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann: die Hinterfüllung in diesem Bereich hat dort, wo die Oberfläche nicht mit dichtem Belag versiegelt wird, bis satt an die Aussenwand aus einer mindestens 50 cm mächtigen Schicht aus schlecht durchlässigem, lehmhaltigem, verdichtetem Material zu bestehen.
6. Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist der zuständigen Behörde rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall wird die Behörde zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.
7. Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
8. Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann die zuständige Behörde entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
9. Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

10. Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
11. Für die Beanspruchung des umbauten Raumes ist eine einmalige Nutzungsgebühr im Sinne von § 56 lit. b) Ziff. 5 des kantonal-solothurnischen Gebührentarifs (GT; BGS-Nr. 615.11) zu entrichten, welche sich folgendermassen berechnet:
 - Kubatur des Gebäudes im Grundwasser: $L \times B \times H = 35\text{m} \times 17.5\text{m} \times 11\text{m} = 6737.50\text{m}^3$
 - Tarifansatz pro m^3 : Fr. 1.-